

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 21 (1927)

Artikel: Das Reichsstift Beromünster : Übergang an Österreich und an Luzern : mitwirkende Pröpste, Chorherren und Stiftsvögte (1223-1420)
Autor: Lütolf, Konrad
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-123936>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Reichsstift Beromünster.

Übergang an Österreich und an Luzern.

Mitwirkende Pröpste, Chorherren und Stiftsvögte (1223 - 1420).

VON KONRAD LÜTOLF.

Wir wollen hier die Pröpste unseres Stiftes zum Unterscheidungsgrunde der Unterkapitel wählen, weil in dieser Zeit die Pröpste im Verkehre des Stiftes nach außen im Vordergrund standen. Die Besitzgeschäfte des Stiftes siehe unter « Inkorporationen ».

Dietrich von Hasenburg.

Von ihm haben wir bereits in der Zeitschrift für schweizerische Geschichte II, 479, gehandelt. Auch von der Friedensvermittlung zwischen Stift und Grafen von Kyburg, 1223, lasen wir schon zum Teil a. a. O. 480 f. und in den Kapiteln « Inkorporationen » und « inneres Leben ». Sie war veranlaßt durch den Überfall der Grafen von Kyburg 1217 auf das Stift und dessen üble Behandlung durch sie während 6 Jahren bzw. dadurch, daß die Grafen trotz der kaiserlichen Schutzbriefe suchten, das Stift in ihre Machtsphäre zurückzuziehen und vorab das klösterliche Zusammenwohnen der Chorherren und ihren Abschluß von außen zu verhindern wußten (a. a. O.). Karl Meyer, « Der älteste Schweizerbund » in « Zeitschrift für schweiz. Geschichte » 1924, S. 24 ff., hebt hervor, daß die Vögte damals die Gerichtsbußen an sich zu ziehen und in die Gerichtsbefugnisse des Propstes und Stiftes selbständig einzugreifen suchten: unter dem Vorwande, die letztern üben nicht genügend Gerechtigkeit, und daß bereits 1203 (Zeitschrift für schweizerische Geschichte II, 478) die Herren von Büttikon auf Stiftsboden gewalttätig eine Burg zu bauen anfangen und wieder aufhören mußten. So verstehen wir die Punkte des Friedens erst recht. Man einigte sich auf die folgenden Punkte.

1. Propst, Chorherren, deren Hausgenossen, Beamte und Kleriker der dem Stifte gehörigen Kirchen sollen von den Vögten persönlich nicht belästigt werden, sodaß ihre Wahl frei ist, wie sich aus dem Verlaufe der Geschichte ergibt. Auch die Güter der Kirchen oder Kleriker sollen weder mit irgend welchen Steuern noch Gebühren im Leben oder Tode der Kleriker belegt werden.

2. Der Vogt darf nur gerufen in den Flecken Münster kommen, um Gericht zu halten, ausgenommen zweimal im Jahre, für zwei Tage im Mai und für zwei im Herbst, mit nur 40 Pferden; beide Male empfängt er vom Stifte Versorgung für einen Tag und mag für den andern Entschädigung suchen von den Gerichtsbußen oder anderswoher. Übrigens kann er unsern Flecken betreten so oft er will, jedoch ohne geistliche oder weltliche Stiftsangehörige zu schädigen. Auch muß der Vogt achtgeben und warten, wenn die dem Stifte schuldigen Zinse irgendwo wegen Verödung des Landes oder der Kirche, wenn die Bauern oder die Stiftsherren weg sind, Kopp II, 495, n. 1, nicht können eingezogen werden.

3. Als Vogt der Propstei erhält er einmal nur im Jahr, im Herbst nämlich, die gesammelte allgemeine Steuer, das vorbehalten, daß er im Flecken Münster, wie der Propst und der Bote oder Stellvertreter des Vogtes mit einem ehrbaren Ritter unter Eid nach Betracht der Verhältnisse und Personen die Steuer anlegen, sie einsammelt.

4. Von denen, die Chorherrenhöfe bewohnen und den Beamten der Chorherren, wird er keine Steuer fordern wegen der Pfrundlehen und der Güter, die diesen gehören, nicht dem Vogt. Kopp II, 495, n. 3.

5. Die Bußen aller Gerichte im ganzen Stiftsgebiete fallen zu $\frac{2}{3}$ an den Propst, zu $\frac{1}{3}$ an den Vogt schon seit Fried. I.

6. Das Gericht des Fleckens Münster gehört so ganz allein dem Propst, daß er daselbst seinen Ammann hat und keine Rücksicht auf den Vogt nimmt, außer in jenen Verbrechen, welche von dem Blutgerichte bestraft werden, wie Diebstähle und größere Frevel; wenn aber in solchen Geldstrafe verhängt wird, fallen zwei Teile an den Propst, der dritte an den Vogt.

7. Wenn blutige Händel unter Hausgenossen von Chorherren entständen, so mag der Propst oder Chorcherr, zu dem sie gehören, Frieden stiften; wenn er es nicht kann, soll es der Vogt versuchen und bei Nichterfolg nach Recht verfahren.

8. Wenn der Propst oder der Kellermeister einen Stiftshörigen zum Anbau von Stiftsland auffordert und dieser widerspricht, soll

der Vogt, zwar nicht aus eigenem Antrieb, aber auf Forderung des Propstes oder Kellermeisters den Widerspenstigen zwingen.

9. Stirbt ein Stiftshöriger, der fremden, nicht Stifts-Boden bebaute, so nimmt der Propst die eine Hälfte der Hinterlassenschaft, der Vogt die andere.

10. Wenn irgend ein Zins des Stiftes über die bestimmte Zeit hinaus vorenthalten ist, mögen die Beamten der Chorherren, unter Anfrage beim Vogte, den Schuldner pfänden, bei Widerstand zwingen ihn der Vogt.

11. Wenn ein Vogt diesen Vergleich übertritt, in irgend einem Stücke, so wird ihn der Propst oder ein Chorherr unter 8 Tagen zur Genugtuung auffordern; bei Widerstand wird ihn der Bischof von Konstanz oder der von Basel, je nach Gelegenheit der Chorherren, mahnen und wieder 8 Tage warten und bei längerem Widerstand ihn und sein Land und Leute mit Bann und Interdikt belegen; beide Bischöfe werden die Strafe verkünden.

12. Zehn Ministerialen der Grafen von Kyburg leisten den Eid, daß sie mit Rat und Tat dazu beitragen wollen, daß die Grafen diesen Vergleich halten. Sie heißen: « Konrad der Mundschenk, Gottfried von Ossingen (Kt. Zürich), Truchseß (der die Speisen aufträgt), Walter von Hallwil, Gottfried Schado, Walter und Werner von Liele, Konrad von Schlatt (Kt. Zürich), Heinrich von Hettlingen (Kt. Zürich), Hartmann von Schönenberg (Kt. Zürich), Peter von Buonas. » Geschieht doch ein Sühnebruch (Kopp, 497), so ergeht an Schuldige Mahnung durch den Propst oder einen Chorherrn namens des Kapitels zu Genugtuung innert 8 Tagen, ansonst der Bischof von Konstanz oder Basel Schuldige, Diener, Land und Kirchen wieder bannt. Die Verhandlung geschah auch im Kanton Zürich, in Embrach, am 23. Mai 1223. Als weitere Zeugen werden genannt « Konrad von St. Urban, Wido von Kappel, Arnold von Muri, Heinrich von Engelberg, Äbte, Heinrich, Propst, der nach Kopp, a. a. O., S. 494, n. 4, und der Kaiserurkunde vom März 1223 soeben aus Italien zurückgekehrt, Walter, Archidiakon von Burgund, Burkard von Castel, Heinrich, Chorherren von Konstanz, Werner von Pfeffingen, Hugo, Sänger, Heinrich von Winna, Chorherren von Basel, Meister Rudolf und Konrad, Chorherren von Grandval, Rudolf, Propst, Burkard, Leutpriester, Rudolf und Ulrich von Tribschen, die beiden Kuster Werner und Burkard, Burkard, der Weiße, Gerung Schenko, Chorherren von Zürich, Konrad, Leutpriester zu St. Peter daselbst, Konrad, Werner Ungstome, Meister Konrad von Schalchon,

Konrad von Toggenburg, Bruno, Heinrich, Pfründer, Heinrich, Notar, Chorherren von Embrach, Graf Werner von Homberg, Lütold von Regensberg, Walter von Tegerfeld, Rudolf von Rapperswil, Ulrich, sein Bruder, von Greifenberg, Rudolf und Arnold von Wart, Bertold von Bürgeln, Rudolf von Matzingen, Gerung von Kempten, Werner und Konrad von Teufen, Egilolf von Hasle, Ulrich von Gocingen, Freiherren, Eberard Müllner, Heinrich Vogt, Hugo und Heinrich Brun, Heinrich Judimann, Heinrich von Chur, Bertold von Porta, Ulrich Zöllner, Heinrich Ortlieb, Ministerialen von Zürich und andere, sowohl Kleriker als Laien, deren Namen hier aufzuzählen zu beschwerlich fallen würde.» Gesiegelt wurde der Brief von den Bischöfen Konrad von Konstanz und Heinrich von Basel, von den Grafen von Kyburg und unserem Propst und Kapitel.

Offenbar betätigte nun der Propst seine Gewalten sofort kräftig. In Sarnen resignierte 1226 Ulrich von Kilchhofen zu Handen unseres Kustos Heinrich und unseres Kellners Johannes auf die Hälfte des dortigen Stiftshofes, die er bisher besessen und verzinst hatte, und Propst und Kapitel verliehen sie ebenso dem Heinrich von Margumettlen und seiner Familie (s. Kapitel « Inkorporationen »), unter Bestimmung des Grafen Rudolf von Habsburg. Dieses Amtsgut des Meyers, diese eine Hälfte des Stiftshofes nämlich, blieb nun mit der andern Hälfte den Stiftshörigen von Margumettlen als Nachfolgern des Ulrich von Kilchhofen. So bemerkte Graf Rudolf erst nach längerer Prüfung des Lehenvertrages, daß ihm damit schon jetzt sein bisheriger Meyer in Sarnen als Lehenmann entzogen und er Stiftslehenmann sei, sogar, wenn zeitweise dieses Amtsgut an einen Hörigen des Grafen komme. Darum überfiel der Graf in Wut unsere Stiftskirche und verbrannte sie. Immerhin tat er schon 1227 dafür Buße. Für die reichliche Genugtuung bekam er 1228 als Vogt der geschenkten Schupposen am Herlisberg, wenn er an das Stift kam, Anteil am Chorherrenwein (1 Stauf). Auch wurde die Nachkommenschaft des Meyers Heinrich von Margumettlen zwischen Graf und Stift geteilt und die Hälfte ausdrücklich der Vogtei wie dem Besitze des Grafen vorbehalten.

So sehen wir unser Stift in die weltlichen Geschäfte immer tiefer hineingeraten. Anno 1229 funktionierte unser Chorherr Werner mit Meister Kuno, Chorherr zu St. Stephan in Konstanz, als Schiedsrichter im Streite zwischen Abt und Konvent von Engelberg und dem Leutpriester zu Stans wegen Präbenden und Zehnten von Stans und

Bischof Konrad von Konstanz wieder bestätigte den Spruch. Zeugen waren Johann Scholastikus und die Chorherren Heinrich und Hartmann, alle drei von unserem Stifte.

Ulrich von Kyburg.

Am 25. Mai 1231 belehnte König Heinrich, nachdem der vielverdiente Propst Dietrich von Hasenburg laut unserem Jahrzeitbuch am 22. April gestorben war, in Hagenau den Grafen Ulrich von Kyburg mit der Propstei Münster und ernannte ihn — es ist der erste urkundliche Fall — zum kaiserlichen Hofkaplan. Es ist auch erwähnenswert, daß der im Vergleiche von 1223 als Zeuge aufgeführte Züricher Chorherr Rudolf von Tribschen auf St. Michael unserem Stift laut Inschrift einen Kelch schenkte. Am 10. November 1231 beauftragte Papst Gregor in Rieti unsern Propst Ulrich mit dem Untersuche der Rechte des Predigerklosters in Zürich. Ulrich von Kyburg wurde Bischof von Chur und resignierte 1233 als Propst.

Werner von Sursee (Tannenfels).

Am 10. April 1235 bezeugten mit Graf Hartmann von Kyburg der Münsterer Chorherr und Kaplan der Frau Gräfin im Schlosse Baden den Verzicht des gräflichen Amtmanns Ulrich von Baden auf Zehnten in Kirchdorf an der Limmat. Ebenso bezeugte bei Muhen, am 21. April, als erster Hesso, Chorherr von Münster, wie Ritter Ulrich von Büttikon in Gegenwart des Grafen Hartmann von Kyburg seine Güter in Huprächtingen bei Notwil (vielleicht erster Teil des alten Vogthofes von Oberkirch) an das Stift Engelberg verkaufte. Hesso war zwar noch immer Leutpriester in Hochdorf.

1237 geben die Grafen Hartmann von Kyburg an unser Stift die Wälder Buchholz und Winholz auf Reklamation zurück mit andern Liegenschaften und erhalten dafür ein Gut Ermensee zum Baue einer Burg (Richensee) und behielten in den erstern die Vogtei. Die Burg war schon 1203 beabsichtigt im Winholz, von den Herren von Büttikon und vom Papste verboten; nun geben deren Herren den damals weggenommenen Stiftsboden mit dem unterdessen zerfallenen Burgbau zurück und erhalten nun rechtliche Gelegenheit, eine neue Burg zu bauen. Gesiegelt wurde von den beiden Kyburg, Propst und Kapitel.

1238 bezeugen am 13. August in Malters unter andern Werner, Propst, und Heinrich von Rynach, Chorherr von Münster, wie Freiherr Walter von Wolhusen an Abt Heinrich und Stift Engelberg eine Hube

in Hocken bei Rotenburg mit den dazu gehörigen Leuten verkauft. Heinrich von Rynach war auch Chorherr in Zofingen und Dekan des Domstiftes Basel.

1239, am 23. Mai, bezeugte Hesso von Rynach, Leutpriester in Hochdorf, in Maschwanden, die Urkunde des Freiherrn Berchtold von Eschenbach für Engelberg, ebenfalls Hocken betreffend.

1240, am 10. März, besiegelt das Kapitel Beromünster in der Burg Wolhusen auf Ansuchen des Freiherrn Walter von Wolhusen die Urkunde über den Verkauf des Hofes Huoben an das Kloster Engelberg. Huoben war offenbar eine Abbröckelung vom alten Vogthofe Gunzwil.

1240, am 22. März, ist Friedrich, Chorherr von Münster, in Burgdorf bei den zwei Grafen Hartmann von Kyburg Zeuge für das Kloster Interlachen.

Und nun von den eigenen und fremden Verwaltungssachen und Werken der Barmherzigkeit weg hinein in die Politik. Die Kleriker hatten damals wegen ihrer höheren Bildung und Schreibgewandtheit und weil die Kirche immer festhielt, daß die Religion die Politik von bösen Wegen abhalten und höher leiten müsse, großen Einfluß auf die Politik. Am 9. Juli 1241 besiegelt in Suhr unser Kapitel den Verzicht des jüngern Grafen Hartmann von Kyburg auf seine Ansprüche an den Besitzungen, die sein Oheim, Graf Hartmann der ältere von Kyburg, seiner Gemahlin Margaretha als Heiratsgut verschrieben hat. Gleichzeitig und am gleichen Orte besiegelte unser Kapitel die erneute Verschreibung des ältern Grafen Hartmann von Kyburg für seine Frau Margaretha auf die Güter Langenburg, Hettlingen, Seen, die große Mühle in Winterthur, Sulz und Neubrechten.

Diese Verhandlungen, an denen offenbar unsere Chorherren sich mitbetheiligten, führten zur endgültigen Ausscheidung aller kyburgischen Güter zwischen den beiden Grafen Hartmann und ihren Frauen. Immerhin wurden diese Abmachungen später beim Eintritt Habsburgs in die Erbschaft Kyburgs zu einem Streitpunkte, auf den unser Stift wieder Einfluß nahm, auf den wir darum zurückkommen werden.

Am 25. April 1244 bezeugte in Herbolzheim Chorherr Friedrich von Beromünster mit andern, Graf Hartmann der ältere von Kyburg habe mit Zustimmung seines Neffen Hartmann der bischöflichen Kirche in Straßburg die Besitzungen in Kyburg, Winterthur, Uster, Mörsberg, Liebenberg usw. vergabt, mit denen der Vergaber wieder belehnt worden sei. Sichtlich wollte damit Kyburg sowohl den bischöflichen Stuhl von Straßburg sich verpflichten für Gegendienste als auch diesen

seinen Besitzungen Sicherheit im Schatten eines Gotteshauses geben angesichts der unruhigen Zeiten. So beauftragt denn auch Papst Innozenz IV., am 13. Juli 1247, gerade den Bischof von Straßburg, dem genannten Chorherrn Friedrich von Beromünster, Notar des Grafen Hartmann von Kyburg, zu bewilligen, daß er außer den bereits erlangten Pfründen bis auf eine vom Bischofe zu bestimmende Summe noch weitere übernehmen dürfe.

Chorherr Friedrich, der gleiche Schreiber des Grafen Hartmann von Kyburg, war am 17. März Zeuge, daß Freiherr Aimo von Montenach der Propstei Interlachen Güter, Kirchensatz und Vogtei zu Muri verkaufte.

Demselben Chorherrn gestattet am 21. April 1245 zu Lyon Papst Innozenz IV. die Annahme einer weitem Pfründe, namentlich aus Rücksicht auf den Grafen Hartmann von Kyburg, dem er dient.

Am 13. Juni 1245 gestattet der gleiche Papst zu Lyon auch dem Chorherrn Heinrich zu Münster noch eine weitere Pfründe anzunehmen.

Weiter fuhren einzelne Chorherren mit Pfründenhäufung unter Erlaubnis des apostolischen Stuhles fort, dessen Anhänger sie wurden im Kampfe gegen Kaiser Friedrich II. So treffen wir Friedrich, Notar von Kyburg und Chorherr hier, zugleich 1246 im Juli als « unserm Schreiber » mit Rudolf, Chorherr, in Burgdorf als Zeugen einer Urkunde der beiden Grafen Hartmann von Kyburg für das Kloster Fraubrunnen genannt. Und am 16. Juli 1247 beauftragt der Papst noch den Bischof von Konstanz, dem obigen Friedrich eine Pfründe in Stadt oder Bistum Konstanz zu verschaffen und ersucht noch das Stift Münster, dem obigen Rudolf eine Pfarrei zu geben; Abt und Prior von Wettingen wachten über das letztere. Und tags darauf befiehlt der Papst dem Propst und Kapitel von Münster in Granfelden, den Hesso von Rynach, Kleriker des Grafen von Neuenburg, zum Chorherrn anzunehmen; für den Fall der Nichterfüllung beauftragt er den Abt von Kappel, diesen Auftrag auszuführen. Am 30. Juli darnach fordert der Papst den Abt von Engelberg auf, dem obigen Rudolf eine Pfründe zu leihen. Und tags darauf zeigt er unserm Stift an, daß er die Aufnahme des Klerikers des Propstes von Zofingen, Meister Werner, als Chorherrn wünsche; der Propst von Embrach soll darüber wachen. Am 6. August 1247 fordert der Papst Abt und Konvent von Pfävers von Lyon aus auf, dem Kaplan Hartholo (vielleicht Berthold) im Dienste Graf Hartmann des jüngern von Kyburg, eine Pfründe zu leihen, unter Androhung der Exemtion durch den Propst von Münster. Am 13. August beauftragt der Papst den Abt von St. Urban, dem

kyburgischen Kleriker Heinrich eine Chorherrenpfründe in Münster zu verschaffen. Am 3. Oktober befiehlt der Papst an Propst und Kapitel in Konstanz, den Chorherrn Friedrich von Beromünster, Notar und Rat der beiden Grafen Hartmann von Kyburg, unter die Domherren aufzunehmen und fordert für ihn am 7. darnach eine Pfarrpfründe an unserm Stift oder in Zürich oder Chur. Am 11. Oktober wird auch der Neffe dieses Friedrich bedacht, der Priester Rüdiger von Thundorf; der Papst fordert auf Fürsprache des Edeln Ulrich von Klingen Äbtissin und Konvent von Schännis auf, ihm eine Pfründe zu leihen. Und am 22. August 1255 verzichteten Propst Rudolf von Beromünster und Graf Rudolf von Habsburg, Domherr in Basel, zu Gunsten von Abt und Konvent von Murbach auf die ihnen vom Papst erteilte Anwartschaft auf die Pfarrpfründe Luzern.

Diese Stellenhäufungen sind uns hier wohl ein deutlicher Hinweis darauf, daß unser Stift immer noch nicht genügend mit Existenzmitteln und Wohnungen versehen war, um eine bestimmte Mehrzahl (21) von Chorherren zu beherbergen und die damals im Kampfe zwischen Friedrich II. und dem Papste sich häufenden kostspieligen Geschäfte besorgen zu helfen für den Papst. Darum auch treffen wir Geistliche aus den Orden der Augustiner, der Dominikaner und Minoriten. Die grauen Brüder, Augustiner, wohnten am Kühraine, nach den alten Urbarien, die Dominikaner am Bärengaben und die Minoriten dort, wo jetzt das Gasthaus zum Hirschen seine Scheune hat. Diese sangen im Chor mit und hielten so mit den etwa anwesenden Chorherren alle Offizien des Stiftes.

Es ist in der zuletzt angeführten Urkunde auch ein neuer Propst genannt. Der bisherige, Werner von Sursee, auch von Tannenfels genannt, das bei Sursee liegt, mußte sich noch am 6. August 1246 gegen eine falsche Anklage des Vogtes Arnold von Richensee über Güter in Äsch, Meisterschwand, Schongau und Münster, die er ansprach, wehren. Das Stift wies seinen Besitz über die $\frac{1}{2}$ Hube in Äsch (1045 Anhängsel einer Fischenze), die Hube in Meisterschwand, eine Schuppose in Schongau und $\frac{1}{2}$ Hube in Münster, die in Frage waren, aus seinem nach den alten Schenkungen angelegten Urbare nach und der Vogt zeigte schon durch Abwesenheit von den weitem Verhandlungen, daß er die Schwäche seiner Behauptungen erkannte, und dem Stifte wurde vorbehalten, den Kläger auch für die Prozeßkosten zu belangen. Zuletzt gibt Propst Werner von Tannenfels für sich und seine Eltern, am 4. Februar 1251, an den Mutter-Gottes-Altar in der

Kirche Sursee ein Gut in Hofstetten, in der Pfarrei Willisau, zu einer Jahrzeitstiftung. Er starb am 5. Februar 1252 und gab der Stiftskirche zur Jahrzeitstiftung 3 Mütt Dinkel von 1 Gut in Huprechtingen und von 1 Gut in Eich, 600 Balchen und vom Stiftsspeicher 1 Malter Dinkel.

Rudolf von Froburg.

Von 1252–1272 war dann Propst in Münster der zu 1255 oben genannte Graf Rudolf von Froburg, 1237 Leutpriester in Onolswil, Domherr in Konstanz und Basel, seit 1242 auch Propst am Chorherrenstifte Zofingen und Beschützer der Privilegien von St. Urban.

1253 bezeugt dieser Propst mit den Grafen Hartmann von Kyburg, R. von Rapperswil und andern und Freiherrn, Rittern und Geistlichen am 31. Mai im Kloster Wettingen, Graf Hartmann der jüngere von Kyburg habe bei der Beerdigung seiner Gemahlin, Gräfin Anna von Rapperswil, dem Stifte Wettingen den Zehnten zu Hitzkirch und die Mühle an der Brücke zu Wettingen vergabt. Ebenso ist am 15. Dezember 1253 Werner, Chorherr von Beromünster, Zeuge in Landshut und Neudorf beim Vergleiche zwischen Graf Hartmann dem jüngern von Kyburg und der Deutschritterkomturei Köniz bei Bern über Zehnten. Diesen Werner treffen wir noch in Löwenberg bei Murten, am 8. September 1267, als Mitschiedsrichter zwischen Graf Rudolf von Habsburg und Gräfin Marg. von Kyburg betreffend Baden, Mörsberg und Mosburg, Kyburgs Erbe.

Merkwürdig ist, daß auf Bitten unseres Stiftes Papst Innozenz IV. noch am 26. April 1254 vom Lateran aus den Vergleich vom 25. Mai 1223 zwischen dem Stifte und den Grafen von Kyburg mit Androhung göttlicher Strafe bei Nichtachtung bestätigt. Zudem beauftragte gleichen Tages der Papst den Bischof von Konstanz, diesen Vergleich zu vollziehen und irgendwelche, die unser Stift deshalb belästigen, definitiv kirchlich zu bestrafen. Das Stift hatte also Grund, über solche Belästigungen zu klagen. Kopp, S. 499 sagt, die Teilung und der Zufall der Aargauer Güter an Hartmann den jüngern und den Vogt von Richensee, der neuen Burg, habe den Überfall 1255 bewirkt. Sicher redete der kirchenfeindliche Arnold von Richensee von Verlust oben genannter Güter der Grafen an das Stift (« Inkorporat. »).

Und wirklich, schon am 21. Mai 1255, ernannte von Konstanz aus Bischof Eberhard Meister Burkard und Friedrich, Notar von Kyburg, beide Konstanzer Domherren, den Leutpriester in Triengen und den Ritter H. von Heidegg, mit Zustimmung der Parteien zu

Untersuchungsrichtern behufs Ermittlung und Abschätzung des unserm Stifte von Graf Hartmann dem jüngern von Kyburg und Vogt Arnold von Richensee zugefügten Schadens. Die Untersuchung ging sehr genau zu Werke, wie aus den Akten sich ergibt, und schnell. Zwar klagte der Vogt gegen das Stift auf Übergriffe, die er aber nicht bewies vor Gericht. Am 6. August sprach der Bischof das Stift frei, Kopp, 502, n. 6. Schon am 12. August 1255 erfolgte das Endurteil des Konstanzer Bischofs in Tägerweilen. Wie die Untersuchung ergab, hatte bereits am Beerdigungstage des Propstes Werner sel., am 6. Februar 1252, bzw. in der Nacht darauf der unkirchliche gewalttätige Vogt von Richensee mit 200 Bewaffneten Übermut, Mutwillen und Unflätereien in und vor der Stiftskirche verübt. Weiter wurde Schaden an weggenommenen Gütern und an weggenommenen Gefällen und Rechten festgestellt. Das Endurteil gab die geraubten Güter als solche wieder zurück, und zwar die Mühle bei Sursee, die Mühle bei Richensee, die Mühle bei Schongau, das Herwigsgut bei Schongau, eine Schuppe des Burkard von der Winon, Chorherrn von Münster, eine Hube der Herren von Rynach, im Dorfe Rynach und im Holz, beides Stiftslehen, eine Hube bei Meisterschwand, eine Schuppe bei Günikon (Hochdorf), einen Acker bei Richensee, eine Schuppe des Stifts-Schenken Werner in Münster, eine Hube bei Witwil, die Heinrich von der Locheten weggenommen, eine Schuppe mit einigen Häusern des Fleckens Münster, die den Söhnen und Töchtern des Arnold von Egliswil gehört hatten und die Gemeingüter von Pfeffikon. Unter den weggenommenen Rechten und Gefällen, die das Endurteil auch zurückfordert gemäß dem Vergleiche von 1223, zählen die Untersuchungsrichter auf: die Gerichte und Zwinge von Hochdorf, Neudorf, Pfeffikon, Ermensee und Langnau, deren Meyer vertrieben wurden, einige Bannwart- und Weibelsstellen, deren Inhaber ebenfalls verjagt wurden, des Propstes Gerichtsbarkeit in Münster, die Freiheit des Stiftsgottesackers, da der Vogt den Leutpriester von Hägglingen überfiel und ausraubte. Dazu kamen neben Schmähungen und Verfolgungen gegen den Propst und den Weibel des Landgrafen Meister Burkard an der Winon und den Herrn Notar Friedrich von Kyburg und die Herren Can. von Rynach, Heinrich und Hesso, Chorherren Walter von Hochdorf, gegen C. Andembrüol und Ulr., Conr. Rutenzer, Walter Göldlin, C. zum Brunnen, ungerechte Verhaftungen und Überforderungen wegen Steuern, Todfällen, Aus- und Einwanderung. Diese kleinern Räubereien beliefen sich im ganzen doch auf eine große Summe,

und von Kyburg und von Richensee, deren ersterer, wie unser Stift, päpstlich gesinnt war, aber seinem Untervogt aus Interesse des Amtes freie Hand ließ, mußten dafür je zur Hälfte 300 Mark Silber = c. 90,000 Fr. entrichtet werden. Der Vogt von Richensee mit seinen Dienern Heinrich von der Locheten, Heimo und andern, wurde des Vogteidienstes am Stift entsetzt. Jedoch schon am 6. Oktober darauf mußte der Bischof über Arnold von Richensee und seine Familie und Hörigen Bann und Interdikt aussprechen, weil man sich nicht fügen wollte, und unser Stift und seine Leute weiter verfolgte. So stahl er dem Schulmeister des Stiftes, Heinrich von Schongau, eine Kuh, weil dieser gegen ihn gezeugt hatte. Damit gab es dann endlich Ruhe vor Gewalt. Auf diese Vogtübergriffe weist auch K. Meyer, Der älteste Schweizerbund, S. 28 und 139, hin.

Weiter beteiligte sich unser Propst, Rudolf von Froburg, als Zeuge an auswärtigen Geschäften wie frühere Pröpste und Chorherren. So finden wir ihn 1256 in Hitzkirch, am 16. Oktober als Zeugen bei Graf Hartmann dem jüngern von Kyburg, der dem deutschen Ritterorden bewilligt, in Elsaß, Burgund und Breisgau Vergabungen seiner Ministerialen anzunehmen oder solche mit ihrem Gut in den Orden aufzunehmen. Ähnlich ist er in der St. Peterskapelle zu Luzern am 24. März 1257 unter andern Schiedsrichter mit Meister Burkard, Archidiakon in Burgund, beim Vergleiche zwischen Abt Theobald von Murbach namens der Klöster Murbach und Luzern und dem Freiherrn Arnold, Vogt zu Rotenburg, vor dem päpstlichen Delegaten, Prior von Martyreis in Vesoul, wieder wegen vögtischen Übergriffen gegen Klostereigentum in Luzern, Malter, Littau, Kriens, Horw, Adligenswil, Root, Buchrain und Emmen. Weiter besiegelt unser Propst am 3. Oktober 1257 im Hause des Stanners Burkard in Luzern für den Grafen Eberhard den Verkauf eines Gutes in Sarnen durch die Grafen Gottfried, Rudolf und Eberhard von Habsburg an Rudolf, den Ammann in Sarnen, und Konrad und Walter von Margumettlen, seine Brüder. Mehr in eigener Sache besiegelte 1258 unser Propst zusammen mit seinem Bruder Graf Hartmann von Froburg den Verkauf von 5 Schupposen in Buchholz aus dem väterlichen Erbe an das Zisterzienserkloster St. Urban. Ebenso besiegelte er 1263 die Schenkung der Mühle zu Morgental durch Graf Hartmann von Froburg und den Siegelnden an das Kloster St. Urban. Am 3. November 1265 bezeugt unser Propst in Basel, sein Bruder, Graf Ludwig von Froburg, sei vom Bischof Heinrich von Basel mit den Schlössern Waldenburg und Olten belehnt worden.

Am 13. November 1260 ist Meister Cuno von Hugelnheim, am badischen Oberrheine, Chorherr in Münster, Zeuge beim Verkaufe von Besitzungen des Klosters Adelnhausen im badischen Oberrheinkreis an Johann von Mauchen ebendort. Das nämliche tut er am 28. März 1261 in Freiburg im Breisgau, im Schiedspruche des Grafen Konrad von Freiburg zwischen dem Kloster Sölden und Berchtold von Mördingen. Unser Stift hat süddeutsche Chorherren bekommen, offenbar wegen seiner süddeutschen Besitzungen (Auggen) und dadurch auch Einfluß auf jene Gegenden erhalten und ausgeübt. So ging es auch weiter. Am 2. März 1262 ist wieder Chorherr Meister Cuno von Hugelnheim mit Propst Peter von Sölden und Burkard, Pfarrer zu Birtelskirch, Schiedsrichter im Streite zwischen dem Kloster Willmarszell und Ritter Hugo von Veltheim wegen des Patronatsrechtes von Wolfenweiler im badischen Oberrheinkreise. Am 14. November 1267 ist derselbe Chorherr Zeuge zu Freiburg im Breisgau in einer Vergabung der Herren von Staufen für das Kloster St. Trudpert im Schwarzwalde. Am 28. September starb Propst Rudolf von Froburg vielverdient.

Dietrich von Hallwil.

Am 17. Dezember 1276 bekennt wieder Cuno von Hugelnheim bei Freiburg als Rektor der Kirche Vorstetten, vom Stifte Sulzburg im Schwarzwald mit Genehmigung des Bischofs Rudolf von Konstanz Güter zu Lehen empfangen zu haben. Endlich beteiligte er sich noch bei der Inkorporation der Pfarrkirche Auggen an unser Stift, am 15. August 1295, wovon unter den Inkorporationen die Rede ist.

In Luzern vergabte am 2. Oktober 1261 Peter Schnyder, Bürger von Luzern, der Meisterin und dem Konvente der Frauen zu Horw sein Gut zu Reitholz bei Ebikon. Als Zeugen dabei beteiligt waren unter andern auch die beiden Münsterer Chorherren Marquard von Baldegg und Meister Burkard, Konstanzer Archidiakon.

Am 20. November 1261 besiegelt unser Chorherr Ulrich von Arburg den Vertrag, laut dessen die Gebrüder Ulrich und Kuno, Edle von Rynach, ihre Vogtei in Bachtalen bei Kulm mit allen Rechten und Zubehörden für 2 ℥ an den Abt Walter I. von Engelberg abtraten. Derselbe Chorherr war am 9. Juni 1262 in Sursee unter andern Zeuge für den Verkauf der Vogtei über ein Gut in Äsch durch Diethelm von Zug um 3 $\frac{1}{2}$ ℥ Pfennige an das Kloster Engelberg. Am 23. Februar 1263 besiegelt er wieder den Verkauf eines Ackers in Schötz durch

seinen Vetter, Freiherrn Lütold von Spitzenberg, an Abt und Konvent von St. Urban um $3\frac{1}{4}$ ʒ Züricher Münzen. Und am 1. Dezember 1265 entscheidet er mit Chorherr Dietrich von Hallwil und andern unter Zeugenschaft Chorherrn Marquards von Baldegg scheidlich, daß die Freien, Werner, Diethelm und Marquard von Wolhusen, auf das Eigentumsrecht von Leibeigenen in Hocken gegen Auszahlung von 8 ʒ Münze abseiten des Abtes von Engelberg verzichten.

Am 8. oder 9. Februar 1265 vergab unser Chorherr Hugo von Jegistorf (Fraubrunnen) ans Stift Frienisberg (Aarberg) seine Güter bei Janzenhaus, bei Schennenberg und Alteche bei Wengi, im Kanton Bern. Zugegen waren Herr Hesso, Propst von Schönenwerd, Dietrich von Hallwil, Berchtold, Leutpriester von Säckingen, Walter von Hochdorf, Münsterer Chorherren, und Ulrich, Leutpriester in Geis; das geschah nämlich in der Kirche Münster vor dem Hochaltare. Berchtold (von Winterthur) bezeugt auch am 18. und 31. Oktober 1268 in Konstanz und Gottlieben mit Bischof Eberhard Vergabung von Gütern durch Notar Friedrich von Kyburg ans Kloster Wettingen. Walter von Hochdorf erhält am 22. Dezember 1269 für 20 Mark Silber an Abt Berchtold von Murbach eine Hypothek auf die Hofgefälle in Stein.

Am 16. März 1266 bestätigen die Grafen Rudolf von Habsburg und Hugo von Werdenberg einen Kaufsvertrag zwischen unserm Chorherrn Berchtold, Leutpriester von Säckingen, und Ritter Ulrich von Roggliswil; die beiden Grafen waren Vormünder der Gräfin Anna von Kyburg; die Verkaufsgüter waren kyburgische Lehen des Ritters von Roggliswil, gelegen in Witelingen bei Pfaffnau und im nahen Roggliswil, und wurden vom Chorherrn Berchtold, unter unseres Stiftes und Meister Burkards, des Konstanzer Archidiakons, und seinem Siegel gekauft um 35 ʒ, des Ritters 3-jähriges Rückkaufsrecht vorbehalten.

Damals, nämlich am 27. April 1271, ging in Laufenburg die Vogtei unseres Stiftes mit einigen andern Lehen der Herrschaft Kyburg jüngerer Linie vom Reich oder vom Herzogtum Schwaben her durch friedliche Teilung zwischen Graf Rudolf von Habsburg-Kyburg, Landgraf von Elsaß, Graf Gottfried von Habsburg und Graf Hugo von Werdenberg an erstern. Sie faßten auch die Reichsvogtei als ererbt auf.

Nach seiner Königskrönung nahm Rudolf von Habsburg, wie seine Vorgänger, unser Stift (Kopp II, 331) unter den Reichsschutz, am 29. Oktober 1273, zu Aachen. Er nahm die Reichsvogtei zu seinen Händen wie die Kastvogtei und machte darin keinen Unterschied.

Den 3. Mai 1278 wies König Rudolf der englischen Königstochter

Johanna, Braut seines Sohnes Hartmann, 1000 Mark jährlicher Einkünfte als Wittum und 10,000 Mark auf bestimmte Güter und auf die Vogtei über unser Stift an. Der Tod Hartmanns 1281 machte diesen Vertrag zunichte. Die Vereinigung von Haus- oder Kastvogtei und Reichsvogtei im neuen Hause Habsburg blieb und zeigt uns zuerst die genaue stramme Organisation unter Habsburg.

Am 8. Februar 1277 verordnen unser Propst Dietrich von Hallwil als Leutpriester in Umikon bei Brugg und Dekan Johann von Kilchberg und das Kapitel Frick eine Jahrzeit für die gottselige Jungfrau Gisela und des Propstes Mutter, die beide in Veltheim begraben sind.

Eine böse Vogtgeschichte war wieder die vom Ritter Jakob von Kienberg bei Olten, Vogt des Meyerhofes Küttingen-Kilchberg. Des Stiftes Klage erging an Papst Nikolaus III. Er bestimmte Propst Hugo von Embrach zum Richter. Unser Chorherr Burkard von Winon stellte die Gerichtsklage. Bis zum Jahre 1281 wußte der Ritter den Prozeß zu verzögern. Dann kam am 18. Dezember ein Vergleich bei den Barfüßern in Luzern und ein Schiedsgericht aus Adeligen über den Schaden zustande. Von jeder Schuppe durfte der Vogt nur 1 Viertel Hafer und 1 Huhn fordern. Kinder von Gotteshausleuten, die Eigene des Ritters heirateten, gehören gemeinsam beiden Herrschaften und sollen nur bei Streit innert 8 Tagen geteilt werden. Twing und Bann und Hofrecht des Stiftes darf der Vogt nicht weiter antasten. Die auf Stiftboden unberechtigt erstellte Burg Küngstein blieb allerdings weiter bestehen. M. Estermann, « Ritter Jakob von Kienberg », Geschichtsfreund XLII, 209 ff.

Am 3. Oktober 1278 entschied unser Propst einen Streit in Oberkirch zwischen Dekan Diethelm in dort und dem Kloster Rathausen wegen eines Hofes in Oberkirch und besiegelte den Entscheid unter Zeugenschaft des Pfründners Hugo vom Stifte.

Am 10. darauf besiegelt unser Domherr Werner von Wolhusen die Erklärung Peters von Sigerswil über die Vogtei vom Gute des Stiftes Zofingen in Sigerswil.

Am 5. Juni 1279 besiegelt unser Propst mit den Grafen Albrecht und Hartmann von Habsburg in Bremgarten den Vertrag zwischen der dortigen Schultheißenfamilie Burkard von Bar und dem Kloster Muri über Güter in Waltiswil.

Den 31. Dezember darauf verkaufte Ritter Hartmann von Ruda an das Kloster Rathausen das Gut Meisterswang in Buttisholz unter Zeugenschaft unseres Chorherrn Hugo.

Vom 21. Oktober 1281 datiert der habsburg-österreichische Pfandrodell, der unsere Reichsvogtei zum Amte Kasteln zählte. S. « Inkorporationen », Großwangen und Großdietwil und Umgebung, S. 309.

Am 29. Januar 1282 bezeugen in Luzern unser Kustos Ulrich von Landenberg, zwei Chorherren und ein Kaplan die Stiftung des Frauenklosters Neuenkirch.

Am 11. September darauf bezeugen unser Propst und Kustos in Basel den Verkauf des Anteils des Grafen von Veringen an der Vogtei Würenlingen an die Grafen von Habsburg.

Am 2. Mai 1284 besiegelte unser Kapitel die Jahrzeitstiftung seines Leibeigenen Heinrich Trutmann, am Stifte Engelberg.

Den 13. Juni 1285 überreicht unser Kustos Ulrich von Landenberg an das Stift St. Gallen einen durch seinen Bruder geschenkten Kelch.

Am 1. August darauf starb Propst Dietrich von Hallwil.

Ulrich von Landenberg, vorher Kustos.

1286 besiegelt in der Kirche Vislisbach unser Chorherr Johann von Büttikon ein Schiedsurteil zwischen Pfarrer Hartmann von Büttikon und den Kirchgenossen von Vislisbach über Rechte und Pflichten.

Am 22. November darauf beauftragten Propst Ulrich von Landenberg und Chorherr Walter von Veltheim auf Befehl Kustos Heinrichs von Konstanz die Leutpriester von Signau und Hochstetten mit der Vorladung Ritter Ulrichs von Signau, Cunos von Bernstos und seines Dieners Johann im Prozesse des Kaplans Peter am Stifte und bestimmen am 6. September 1287 den Tag der Zitation auf den 24.

Am 22. Januar 1291 übergibt der Abt von Muri als päpstlicher Richter unserem Chorherrn Meister Werner von Wolishofen den Auftrag, die der Propstei Zürich zinspflichtigen Geistlichen, Grafen, Freiherren und Ritter zum Zinsen zu verhalten.

Den 24. März darauf bezeugt u. a. unser Diakon Gerung von Säckingen den Verkauf von Säckinger Zehnten aus Othmarsingen, Henschikon und Dottikon durch die Herren von Reitnau an Arnold Trutmann, Bürger in Münster.

Am 19. Juni dann gestattet Papst Nikolaus IV. dem Richentaler Pfarrer Ulrich auch seine Pfründen in Konstanz, Beromünster, Zofingen, Urdorf und Vislisbach behalten zu dürfen.

1292 beauftragt am 17. August Bischof Rudolf von Konstanz

unsern Propst mit dem Untersuche der Klage des Klosters Neuenkirch gegen des Vize-Leutpriesters und der Pfründner Sursee's Injurien.

Am 26. Oktober 1294 kaufte sich die dem Stifte hörige Familie von Ellbach um 10 Pfund Pfennige an unsere Fabrik vom Fall oder Sterbegeld an das Stift los, nur ausgenommen, wenn die legitimen geradlinigen Erben fehlen oder die Frau allein übrig.

Den 3. Dezember darauf bezeugen im Hause Konrads des Schmids von Winterthur in hier u. a. der Kustos Arnold von Rynach und Priester Hug Scherer und besiegelt u. a. unser Propst den Loskauf der Geschwister von Irfikon von den Ansprüchen der Johanniterkommende Bubikon an des Vaters Erbe.

Am 3. März 1296 besiegelt im Hofe zu Luzern mit dem dortigen Propst unser Chorherr Meister Nikolaus von Malters den Verzicht des Kellners Nikolaus von Kriens auf Zehnten in Kriens.

Am 7. Mai dann beauftragte Bischof Heinrich von Konstanz unsern Propst mit dem Untersuche der streitigen Rechte der Kirchen Sursee und Neuenkirch, der am 5. Juni auf den 27. Zeugeneinvernahme anordnet.

Am 30. Juli darauf bezeugen u. a. unser Schreiber, Arnold Trutmann und Nikolaus, der Schneider, von hier in Luzern die Vereinbarung zwischen Zürich und Luzern über den Schulmeister Johann, der die Pfründe in Zürich mit der in Luzern vertauscht.

Vom 15. September 1297 finden wir ein Gerichtsurteil unseres Propstes über Scheidung zweier Hofstätten in hier, daß überhängende Äste von der Gegenpartei auf einem Leiterwagen stehend sollen aufgestützt werden.

Unterm 27. Januar 1299 annullierte Propst Konrad zu St. Johann in Konstanz die Wahl unseres Chorherrn Hugo von Ratberg zum Pfarrer von Bolligen durch Heinrich von Stein, da die Kollatur einzig der Propstei Interlaken zustehe.

Am 28. dann bezeugt u. a. unser Chorherr Meister Markward Gnruser den Verkauf eines Weinbergs durch die Ritter von Kübnach an das Stift St. Blasien.

Am 6. März darauf hielt unser Propst Gericht zur Entgegennahme des Testamentes Ritter Jakobs von Rynach und seiner Frau Adelheid. S. « Inkorporationen ».

(Schluß folgt.)

